

Stand: 1. Oktober 2010

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen dem Steuerberater Dipl.-Kfm. Frank Rösner (nachfolgend „Steuerberater“ genannt) und seinen Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

## § 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTb) ausgeführt.

(2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

(4) Jeder Auftrag gilt einschließlich der Teilnahme an den die Angelegenheit betreffenden Prüfungen, des die Angelegenheit betreffenden Schriftverkehrs und der erforderlichen Verhandlungen mit den Finanzbehörden, der Nachprüfung der eingehenden Steuerbescheide sowie erforderlicher Anträge und Nebentätigkeiten.

(5) Die Zurverfügungstellung von Unterlagen an den Steuerberater gilt als konkludente Auftragserteilung, wenn der Steuerberater nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht.

(6) Der Steuerberater ist zur Wahrung von Rechtsmittel- oder Ausschlussfristen (nicht verlängerbare Antragsfristen) nur verpflichtet, wenn der Verwaltungsakt oder das Schriftstück, insbesondere ein Steuerbescheid, dem Steuerberater direkt übersandt wird, z.B. weil der Steuerberater Empfangsvollmacht hatte, oder der Auftraggeber den Verwaltungsakt oder das Schriftstück erhalten hat und dem Steuerberater rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(7) Steuerberater dürfen auf dem Gebiet der Sozialversicherung nur eingeschränkt beraten. Der Auftrag zur Erstellung der Lohnbuchhaltung beinhaltet deshalb keine umfassende sozialversicherungsrechtliche Beratung. Vereinzelt Hinweise auf die sozialversicherungsrechtliche Rechtslage begründen nicht die Absicht einer umfassenden Beratung auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

(8) Die Höhe von Sozialversicherungsbeiträgen richtet sich nach dem geschuldeten, nicht nach dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt (Anspruchsprinzip). Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Steuerberater die geschuldeten - insbesondere gesetzlichen oder tarifvertraglichen - Arbeitsentgelte mitzuteilen. Der Steuerberater wird die mitgeteilten Arbeitsentgelte als geschuldete Arbeitsentgelte unterstellen, wenn der Auftraggeber keine Unterlagen (z.B. Tarifvertrag) vorlegt, aus denen das geschuldete Arbeitsentgelt hervorgeht.

## § 2 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(5) Es besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

(6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und Email-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im Email-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden soll.

(7) Der Steuerberater ist zum direkten Kontakt mit Dritten, insbesondere Kreditinstituten, berechtigt und in diesem Zusammenhang auch zur direkten Herausgabe von angeforderten Unterlagen sowie zum Abschluss schriftlicher Auskunftsverträge einschließlich Haftungsbeschränkung.

### § 3 Mitwirkung Dritter

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte, insbesondere geeignete Telearbeitskräfte, sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.v. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

### § 4 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### § 5 Haftung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Bei Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Steuerberaters für Vorsatz ausgeschlossen (§ 278 S. 2 BGB i.V.m. § 276 Abs. 2 BGB).

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 Euro (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden beträgt 2.000.000 Euro. Wegen eines weitergehenden Schadens wird eine Haftung des Steuerberaters ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Arbeitsergebnissen des Steuerberaters an Dritte auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen, soweit sich die Haftungsbeschränkung nicht bereits aus den Arbeitsergebnissen ergibt.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
- b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
- c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Arbeitsergebnissen des Steuerberaters an Dritte auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen, soweit sich die Haftungsbeschränkung nicht bereits aus den Arbeitsergebnissen ergibt.

(6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(7) Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers ist innerhalb von einem Monat geltend zu machen, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.

(8) Hat der Steuerberater keine Empfangsvollmacht mit Auftrag zur Prüfung des Steuerbescheids bzw. wird der Steuerbescheid dem Steuerberater nicht zur Prüfung vorgelegt, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf relevante Rechtsbehelfe (z.B. aufgrund anhängiger Verfahren vor dem BFH oder BVerfG) hinzuweisen.

(9) Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber über sämtliche steuerlichen Änderungen zu informieren, als auch bei Änderungen der Steuergesetze die Verhältnisse des Auftraggebers auf mögliche Auswirkungen und erforderliche Maßnahmen zu untersuchen. Aufgrund der ausufernden Aktivitäten des deutschen Steuergesetzgebers wäre die Durchführung eines derartigen Auftrags tatsächlich unmöglich und aus Sicht des Auftraggebers auch kaum bezahlbar. Der Steuerberater wird sich jedoch um bestmögliche Information des Auftraggebers sowie Berücksichtigung von Steueränderungen bemühen. Soweit überhaupt eine Verpflichtung des Steuerberaters zur Information besteht, wird der Steuerberater durch die Informationen auf seinen Internetseiten sowie durch Mandantenrundschriften per Email entlastet. Es obliegt dem Auftraggeber, bei Unklarheiten zu einzelnen Informationen eine ergänzende Beratung einzuholen.

(10) Die Aushändigung von Verwaltungsakten oder Schriftstücken an Mitarbeiter des Steuerberaters, welche ihre Tätigkeit außerhalb der Kanzlei des Steuerberaters in eigenen Räumen ausüben (Telemitarbeiter), gilt nicht als qualifizierte Übergabe an den Steuerberater. Die Haftung des Steuerberaters für Fristversäumnisse ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Auftraggeber soll Verwaltungsakte, insbesondere Steuerbescheide, deshalb immer an die Kanzleiräume des Steuerberaters adressieren.

(11) Wird der Verwaltungsakt oder das Schriftstück im Zusammenhang mit anderen Unterlagen, insbesondere Buchführungsunterlagen übergeben, gilt der Verwaltungsakt oder das Schriftstück erst dann als übergeben, wenn der Steuerberater im Zuge der Bearbeitung der anderen Unterlagen auf den Verwaltungsakt oder das Schriftstück stößt. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, andere Unterlagen danach zu durchsuchen, ob sich zwischen diesen Verwaltungsakte oder Schriftstücke mit Rechtsmittel- oder Ausschlussfristen befinden.

(12) Der Steuerberater haftet nur für Vermögensschäden, soweit diese in direktem Zusammenhang mit dem Auftragsumfang stehen.

(13) Kein Schaden ist die bloße Beseitigung eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils.

(14) Für mündliche oder telefonische Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem vom Auftraggeber geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.

(15) Der Steuerberater haftet nicht für Schäden aus allgemeiner Wirtschaftsberatung (Anlageberatung, Vermögensberatung usw.), wenn und soweit diesbezüglich kein gesonderter schriftlicher Beratungsvertrag abgeschlossen ist. Die Empfehlung externer Experten erfolgt unter Kompetenzvorbehalt. Eine Haftung für deren Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(16) Der Steuerberater haftet dem Auftraggeber nicht für eine verspätete und/oder verschleppte Insolvenzanmeldung des Auftraggebers.

(17) Die in diesem Paragraphen geregelten Haftungsregelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.

#### § 6 Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine der vorstehenden oder sonstige Mitwirkungspflichten oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(6) Der Steuerberater stellt Fristverlängerungsanträge an das Finanzamt nur dann, wenn der Auftraggeber die zur Erledigung des Auftrags erforderlichen Unterlagen weitestgehend und so zur Verfügung gestellt hat, dass der Steuerberater mit der Erledigung des Auftrags in zumutbarer Weise beginnen kann.

#### § 7 Bemessung der Vergütung, Vorschuss

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

(5) Eine nachträgliche Änderung der Berechnung der Vergütung ist möglich, insbesondere zur Anpassung der zu Grunde liegenden Gegenstandswerte. Dabei ist der Steuerberater berechtigt, die gewählten Stunden-, Zehntel- oder Zwanzigstel-Sätze nach unten wie nach oben zu ändern.

(6) Werden eingeforderte Vergütungen nicht gezahlt, kann der Steuerberater seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis die Vergütung eingeht. Der Steuerberater muss seine Absicht, die Tätigkeit einzu-

stellen, dem Auftraggeber nur dann bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber unmittelbare wesentliche Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(7) Für Buchführungsarbeiten werden gemäß Steuerberatergebührenverordnung auch dann monatliche Gebühren berechnet, wenn in anderen zeitlichen Abständen gebucht wird.

(8) Für die Erstellung der Buchführung und von Bilanzen hat der Steuerberater – unabhängig von den hierfür maßgeblichen Entscheidungsgründen - auch dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn keine handelsrechtliche Verpflichtung besteht.

(9) Ansprüche des Auftraggebers aus ungerechtfertigter Bereicherung verjähren in drei Jahren.

(10) Für den überwiegenden Teil der Tätigkeiten sieht die Steuerberatergebührenverordnung die "Wertgebühr" vor. Insbesondere bei der Lohnbuchhaltung findet die "Betragsrahmengebühr" Anwendung. Bei zeitaufwändigen Tätigkeiten kann dies dazu führen, dass dem Steuerberater kein angemessenes Honorar verbleibt. Bei Auftragsannahme ist der erforderliche Zeitaufwand, insbesondere bei Buchführungsarbeiten, nicht mit ausreichender Sicherheit feststellbar. Der Auftraggeber ist deshalb zum nachträglichen Abschluss einer rückwirkenden Honorarvereinbarung dergestalt verpflichtet, dass das Honorar mindestens 75 €/Stunde beträgt.

(11) Der Steuerberater hat für jede schriftliche Erinnerung oder Mahnung einen Anspruch auf Gebühren in Höhe von fünf Euro, wenn nicht die tatsächlichen Kosten höher sind.

### § 8 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung durch den Steuerberater bedarf der Schriftform. Eine mündliche Kündigung des Auftraggebers gilt als bewirkt, wenn der Steuerberater diese in seinen Unterlagen dokumentiert oder die Kündigung schriftlich bestätigt.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

### § 9 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbers nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

### § 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Brief-

wechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(5) Durch Sicherheitsleistung wird das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters nicht abgewendet.

#### § 11 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort; Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

(3) Gerichtsstand für alle Klagen wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters, insbes. für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Sitz bzw. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz bzw. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer etwaigen Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### § 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die gewählten Paragraphenüberschriften dienen lediglich der Orientierung und entfalten keine materielle Wirkung.